

TOP. 6.) Änderung der Friedhofsordnung.

Vorberatung im Gemeindevorstand 20.01.2022

Verordnung

Gemäß § 34 O.Ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idgF LGB1 30/2010, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 27. Jänner 2022 folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Riedau; Inhaber des Friedhofes Riedau ist die Marktgemeinde Riedau, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie der Gräberkartei;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Riedau besteht aus den Grundstücken 42/1, 40/7 und .180 KG Riedau, und hat eine Gesamtfläche von 3.011 m².

§ 3

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Marktgebiet Riedau ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder die ein Anrecht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte erworben haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Bestattungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.
- (2) Wird von den Angehörigen über die Art der Erdbeisetzung nicht bestimmt oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Leiche auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte beigesetzt. Wird die Beisetzung von Aschen nicht binnen 3 Monaten nach der Anlieferung veranlasst, werden sie, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.
- (3) Werden Gräber aufgelassen, so werden die sich darin befindlichen Urnen in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.

II. Leichenhalle

§ 5

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhof befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 2 Särge (im Notfall 3 Särge) mit 1 Kühlzelle und folgenden Nebenräumen: Geräteraum, WC- Damen, WC-Herren.

III. Grabstätten

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Mauergräber für Leichenbeerdigungen
 - b) Randgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Reihengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Kindergräber für Leichenbeerdigungen
 - e) Urnennischen
 - f) Urnen-Wandgräber
 - g) Urnen-Stelen

- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.
- (2) Doppelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 4 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte. Doppelgräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Mauergräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern ist die Gestaltung des Mauerstückes in der Breite des Grabes vorzunehmen. Die Anbringung von Grabsteinen oder Kreuzen ohne Gestaltung ist gestattet.
- (5) Randgräber, Reihengräber und Urnengräber
 - a) Randgräber sind solche, welche sich beiderseits des Mittelganges befinden.
 - b) Reihengräber sind solche, welche sich in allen Zwischenreihen befinden.
 - c) Urnennischen sind solche, die in der Friedhofsmauer im neuen Friedhofsteil eingearbeitet sind.
- (6) Urnen-Wandgräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern muss eine Wandplatte in einer Größe von 80 cm Höhe und 70 cm Breite montiert werden. Das Anbringen von Kreuzen ist gestattet. Nicht gestattet sind an die Mauer angeklebte Elemente und Teile.
- (7) Urnen-Stelen sind Grabstätten, welche im neuen Friedhofsteil, auf der Grünfläche, rundherum eines Baumes liegen.

- (8) Folgende Maße sind bei Erdbestattungen einzuhalten:
alter und mittlerer Friedhofsteil:
Einzelgrab: 160 cm Länge, 80 cm Breite
Doppelgrab: 160 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 40 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm

neuer Friedhofsteil:
Einzelgrab: 170 cm Länge, max. 90 cm Breite
Doppelgrab: 170 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 60 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm

Urnen-Wandgrab: 120 cm Länge, 80 cm Breite

Seitenabstand von 50 cm einzuhalten

Urnen-Steile: 180 cm Länge, 70 cm Breite, 100 cm Höhe

Bei Neuaufstellung bzw. Wiedererrichtung nach Bestattungsfall müssen die Maße unbedingt eingehalten werden.

- (9) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (10) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Maß der Abdeckplatten für Urnennischen: 65 x 73 cm.
- (11) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Doppelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen, erneuert und **reserviert** werden. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weitere **5 Jahre** verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Antrag auf Erneuerung kann von der Gemeinde nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen vor, wenn
- a) der Friedhof oder Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, geschlossen, aufgelassen oder saniert wird.
 - b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat.
 - c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Riedau hat.

§ 11

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Vorzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstattenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstattenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
Am Friedhof Riedau sind die Abfälle in folgende Stoffe zu trennen:
 - Weiß- und Buntglas
 - Metalle
 - Kunststoffe
 - Kunststoffverpackungen
 - kompostierbare Abfälle
 - Restabfall
 - Kranzrücknahme bei Begräbnissen: Die mit den Gärtnern des Bezirkes Schärding getroffene Vereinbarung sieht eine kostenlose Rücknahme durch den jeweiligen Gärtner vor. Die entstehenden Kosten werden schon beim Kauf berücksichtigt. „Fremde Kränze“ (von Gärtnern aus anderen Bezirken) werden nach Absprache gegen Gebühr durch die Lebenshilfe Münzkirchen entsorgt.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 12

Erlöschen von Benützungsrchten

- 1.) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) Wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde.
 - b) Durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung. Dieser kann dann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der

Friedhofsverordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen.

2.) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zur freien Verfügung zurück. Der Inhaber des Benützungsrechtes ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Bepflanzung u. dgl.) zu entfernen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Urnenstelen, die ohne Entschädigungsanspruch in den Besitz der Marktgemeinde Riedau zur weiteren Verwendung übergehen. Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen. Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über (§ 40 BestG.).

IV. Ordnungsvorschriften

§ 13

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf grundsätzlich nur von befugten Gewerbetreibenden erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.

§ 15

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 16

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (Wurzelbeeinträchtigung). Die Höhe von Büschen darf 40 cm nicht überschreiten.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 18

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 19

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 20

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 21

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idGF LGBl 30/2010 maßgeblich.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsordnung betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

TOP. 7.) Änderung der Friedhofgebührenordnung

Vorberatung im Gemeindevorstand 20.01.2022

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 27. Jänner 2022 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl 116/2016, idGF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber	180,00 Euro	Kommentiert [LP(R1): Wert 2014: 160,00 Euro
2. Randgräber (beiderseits des .Mittelganges)	140,00 Euro	Kommentiert [LP(R2): Wert 2014: 120,00 Euro
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)	140,00 Euro	Kommentiert [LP(R3): Wert 2014: 120,00 Euro
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber	140,00 Euro	Kommentiert [LP(R4): Wert 2014: 90,00 Euro
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)	140,00 Euro	Kommentiert [LP(R5): Wert 2014: 140,00 Euro
6. Urnenstelen	140,00 Euro	Kommentiert [LP(R6): Neu hinzugefügt!
7. einmalige Gebühr für Graberwerb		
Einzelgrab/Urne	75,00 Euro	Kommentiert [LP(R7): Wert 2014: 50,00 Euro
Doppelgrab	150,00 Euro	Kommentiert [LP(R8): Wert 2014: 100,00 Euro

Bei Doppelgräber erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis **Punkt 6** 25,00 Euro

die Totengräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3	450,00 Euro
ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6	130,00 Euro
für Exhumierungen eines Sarges	450,00 Euro
für Exhumierung einer Urne	130,00 Euro

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere **10 Jahre bzw.** fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von **60,00 Euro** inkl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1:

- Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

HARTERSTR. 13
4770 ANDORF
TEL.: 07766/3819
FAX: 07766/3819-19
MOBIL: 0664/3327233

BESTATTUNG
WALTER MAYER



Jänner 2022

GRABGEBÜHREN 2022

Andorf (Beilage)

Eggerding

Gebühren für Grabenwerb (einmalig):

Einzelgrab	50,00
Doppelgrab	100,00
Urne	100,00

Laufende Gebühren:

Einzelgrab	15,00 / Jahr
Doppelgrab	30,00 / Jahr
Urnennische	30,00 / Jahr

Riedau (wird angepasst)

Laufende Gebühren (Einzelgrab):

Reihengrab	,00 / Jahr
Randgrab (Mittelgang)	,00 / Jahr
Epitaph	,00 / Jahr
Urnennische	,00 / Jahr
Urnwandgrab	,00 / Jahr

Für Doppelgräber erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

Zell/Pram

Gebühren für Grabenwerb (einmalig):

Einzelgrab	75,00
Doppelgrab	150,00
Urnengrab	75,00

Laufende Gebühren:

Einzelgrab	15,00 / Jahr
Doppelgrab	30,00 / Jahr
Urnengrab	15,00 / Jahr

Dorf/Pram

Gebühren für Grabenwerb (einmalig)

Einzelreihengrab	140,00
Einzelwandgrab	190,00
Urnengrab	1.600,00

Einzelreihengrab	14,00 / Jahr
Einzelwandgrab	16,00 / Jahr
Urnengrab	14,00 / Jahr

Für Doppelgräber erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

Kallham

Gebühren für Graberwerb (einmalig):	
Einzelgrab	150,00
Doppelgrab	300,00

Laufende Gebühren:	
Einzelgrab	15,00 / Jahr
Doppelgrab	30,00 / Jahr

Neumarkt i. H.

Gebühren für Graberwerb (einmalig):	
Einzelgrab	150,00
Doppel-/Wandgrab	300,00

Laufende Gebühren:	
Einzelgrab	15,00 / Jahr
Doppelgrab	30,00 / Jahr
Wandgrab	45,00 / Jahr

Altschwendt

Gebühren für Graberwerb (einmalig):	
Einzelgrab	50,00
Doppelgrab	100,00
Urnennische	100,00

Laufende Gebühren	
Einzelgrab	15,00 / Jahr
Doppelgrab	21,00 / Jahr
Urnennische	10,00 / Jahr

Lambrechten

Laufende Gebühren	
Einzelgrab = Doppelgrab	16,00 / Jahr
Wandgrab	18,00 / Jahr
Urnennische (Erwerb + 10 Jahre)	600,00

Pötting

Laufende Gebühren:	
Einzelgrab	10,00 / Jahr
Doppelgrab (Reihengrab)	18,00 / Jahr
Doppelgrab (Wandgrab)	28,00 / Jahr

Nutzungsgebühren Friedhof Andorf ab 2021		
Grabbezeichnung	Breite/cm	Jahrestarif
Einfachgräber		
Grabbreite		
EG 80	80 bis 89	€ 16,50
EG 90	90 bis 99	€ 18,00
EG 100	100 bis 109	€ 20,00
EG 110	110 bis 119	€ 21,50
EG 120	120 bis 129	€ 23,00
EG 130	130 bis 139	€ 25,00
Doppelgräber		
Grabbreite		
DG 140	140 bis 159	€ 33,00
DG 160	160 bis 179	€ 36,50
DG 180	180 bis 199	€ 39,50
DG 200	200 bis 219	€ 43,00
Epitaphien (Wandgräber)		
Wandbreite		
EP - WB 100	100 bis 119	€ 31,00
EP - WB 120	120 bis 139	€ 35,00
EP - WB 140	140 bis 159	€ 39,50
EP - WB 160	160 bis 179	€ 44,00
EP - WB 180	180 bis 199	€ 48,50
EP - WB 200	200 bis 219	€ 53,00
EP - WB 220	220 bis 239	€ 57,00
EP - WB 240	240 bis 259	€ 61,50
EP - WB 260	260 bis 280	€ 66,00
Großgräber		
Grabbreite		
MFG	240 bis 280	€ 49,50
MFG	360	€ 66,00
Urnengräber		
UN - Urnen-Nische	Ersterwerb (dzt. nicht möglich)	€ 450,00
	Nischengebühr	€ 15,00
UBG - Urnen-Baumgrab	Ersterwerb	individuell
	Nachlösegebühr	€ 25,00
	Grabpflegegebühr (Rasen)	€ 25,00
UEG - Urnen-Erdgrab B-13	Ersterwerb	€ 800,00
	Nachlösegebühr inkl. Pflege	€ 25,00